

Übung im Strafrecht

Hinweise zur Hausarbeit

I. Äußerer Aufbau

1. Titelblatt

(Bitte mit Vor- und Nachname, Matrikelnummer, Fachsemesterzahl, Emailadresse!)

2. Sachverhalt

3. Gliederung

4. Literaturverzeichnis

5. Gutachten (Lösungstext)

6. Unterschrift

Ein Abkürzungsverzeichnis ist nicht notwendig, sofern die Abkürzungen den üblichen entsprechen, wie sie in Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der deutschen Rechtssprache, 9. Aufl., 2018, aufgeführt sind. Wird ein Abkürzungsverzeichnis angefertigt, ist es nach der Gliederung einzufügen.

II. Das Literaturverzeichnis

1. In das Literaturverzeichnis wird (ausschließlich) das Schrifttum aufgenommen, das in der Hausarbeit zitiert wird.

2. Die Literatur ist alphabetisch nach dem Namen der Autoren zu ordnen. Eine Aufteilung nach Kommentaren, Lehrbüchern etc. ist nicht erforderlich. Rechtsprechung gehört nicht in das Literaturverzeichnis.

3. Form der Literaturangaben:

a) bei Kommentaren:

Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/
Paeffgen, Hans-Ullrich (Hrsg.)

Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Aufl.,
Baden-Baden 2017

b) bei Lehrbüchern:

Jakobs, Günther Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Berlin New York 1991

Puppe, Ingeborg Strafrecht Allgemeiner Teil im Spiegel der Rechtsprechung, 4. Aufl.,
Baden-Baden 2016

c) bei Aufsätzen:

Eisele, Jörg Abstandnahme von der Tat vor Versuchsbeginn bei mehreren
Beteiligten, ZStW 112 (2000), 745 - 782

Paeffgen, Hans-Ullrich Unzeitgemäße (?) Überlegungen zum Gewalt- und Nötigungs-Begriff,
in: Erich Samson u.a. (Hrsg.), Festschrift für Gerald Grünwald zum 70.
Geburtstag, Baden-Baden 1999, S. 433 - 468

d) bei Anmerkungen:

Verrel, Torsten Anmerkung zum Beschluss des BayObLG vom 20.3.2001 - 1 St RR
27/2001, JR 2002, 168 - 170

III. **Aufbau des Gutachtens (Lösungstext)**

1. Das Gutachten wird in der Regel nach Tatkomplexen oder nach Tatbeteiligten gegliedert. Wird in einem Sachverhalt z.B. ein Einbruch mit mehreren Tatbeteiligten geschildert, an dem sich später Hehlerei und Begünstigungshandlungen anschließen, so können die Überschriften etwa lauten:

1. Tatkomplex: Der Einbruch in den Fotoladen
2. Tatkomplex: Die Weitergabe der Kamera an X

2. Innerhalb der Tatkomplexe beginnt man mit dem Tatnächsten und bildet eine entsprechende Überschrift („Strafbarkeit des T“).

3. Innerhalb der Prüfung der Strafbarkeit einer Person prüft man nach einzelnen Tatbeständen des Besonderen Teils und bildet entsprechende Überschriften. Bei der Prüfung der einzelnen Tatbestände sind die Grundsätze des Deliktaufbaus zu beachten.

4. Die Überschriften und Gliederungsebenen sollten einheitlich und übersichtlich sein, z.B. A., I., 1., a), aa), (1). Jeder Gliederungspunkt ist mit einer aussagekräftigen Überschrift zu versehen (z.B. „Tatherrschaftslehre“ anstelle von „Meinung 1“). Auf jeder Gliederungsebene sollten sich mindestens zwei aufeinander folgende Überschriften finden („Wer A sagt, muss auch B sagen.“).

5. Innerhalb der Prüfung ist darauf zu achten, dass am Anfang eines jeden Absatzes die behandelte Fragestellung steht (sog. Gutachtaufbau). Am Ende eines jeden Absatzes sollte die Antwort auf die am Anfang gestellte Frage oder die Überleitung zu einer neuen, verfeinerten Fragestellung stehen.

6. Im Gutachten werden nur juristische Probleme behandelt, die sich bei der Lösung des gestellten Falles ergeben. Längere Ausführungen ohne Fallbezug sind unangebracht.

7. Gibt es zu einer Rechtsfrage mehrere Lehrmeinungen („Theorien“), so sind diese - sofern für die Falllösung relevant - darzustellen und auf den Fall anzuwenden. Eine Diskussion, welche der Auffassungen den Vorzug verdient bzw. verdienen, findet nur statt, wenn sie in Bezug auf den Sachverhalt zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

8. Wörtliche Zitate sind im Gutachten nur dort angebracht, wo es um Erläuterung eines gesetzlichen Begriffs oder um einen ungeschriebenen Rechtssatz geht. Eine Legaldefinition oder die Subsumtion des Sachverhalts unter das Gesetz ist hingegen nicht mit Zitaten aus Rechtsprechung oder Lehre zu „belegen“.

9. In den Fußnoten muss das zitierte Werk nicht so genau bezeichnet werden wie das Literaturverzeichnis. Bekannte Lehrbuch- und Kommentartitel können hier z.B. abgekürzt und ohne Erscheinungsdatum, Aufsätze können ohne Titel zitiert werden. Der Beleg muss jedoch ohne weitere Hilfsmittel die Auffindung der zitierten Stelle ermöglichen.

IV. Verfügbare Quellen

Für die Bearbeitung der Hausarbeit wird nur die Auswertung elektronisch verfügbarer Quellen erwartet. Einen Überblick finden Sie auf der Internetseite des Juristischen Seminars:

<https://seminar.jura.uni-bonn.de/literatursuche/e-books/>

In der nachstehenden (nicht abschließenden!) Liste sind eine Reihe von Kommentaren, Lehrbüchern und Zeitschriften aufgeführt, die elektronisch verfügbar sind.

Bitte beachten Sie darüber hinaus die weiteren Hinweise und ggf. weitere Quellen, die über eCampus bereitgestellt werden.

Kommentare

Titel	Verfügbar auf:
Beck OK, StGB	beck-online
Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB	beck-online
Lackner/Kühl, StGB	beck-online
Münchener Kommentar zum StGB	beck-online
Schönke/Schröder, StGB	beck-online
Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze	beck-online
Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB	Wolters Kluwe Online
Wolter, SK-StGB	Wolters Kluwe Online
Leipziger Kommentar, StGB	De Gruyter Online
AnwaltKommentar StGB	Juris

Zeitschriften

Titel	Verfügbar auf:
NJW	beck-online
NStZ	beck-online
NStZ-RR	beck-online
StV	Wolters Kluwe Online
ZJS	http://www.zjs-online.com/index.php
ZIS	http://www.zis-online.com/index.php
ZStW	EZB ULB Bonn (bonnus)
Wistra	EZB ULB Bonn (bonnus)
Jura	EZB ULB Bonn (bonnus)
JR	De Gruyter Online

Lehrbücher

Titel	Verfügbar auf:
Frister, Strafrecht AT	Beck eLibrary
Murmann, Grundkurs Strafrecht AT	Beck eLibrary
Kindhäuser/Zimmermann, Strafrecht AT	Nomos eLibrary
Kindhäuser/Schramm, Strafrecht BT I	Nomos eLibrary
Kindhäuser/Böse, Strafrecht BT II	Nomos eLibrary
Gropp/Sinn, Strafrecht AT	Springer eBooks
Küpper/Börner, Strafrecht BT I	Springer eBooks
Mitsch, Strafrecht BT II	Springer eBooks
Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht AT	juris
Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht BT	juris